



Budget-Gemeindeversammlung 2. Dezember 2009

Geschäft

- ③ Zweckverbände Bezirk Horgen
 - Revision von sieben Verbandsvereinbarungen

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Eine Prüfungspflicht im Sinne von § 140 Gemeindegesetz besteht nicht.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident
Rudolf Gloor

Aktuar
Franz Wiederkehr

Thalwil, 1. Oktober 2009

③ Zweckverbände Bezirk Horgen

- Revision von sieben Verbandsvereinbarungen

Vorbemerkungen

1. Ausgangslage

Die neue Kantonsverfassung des Kantons Zürich, welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, löste verschiedene Anpassungen an bestehenden Rechtsverhältnissen aus. Davon betroffen sind u.a. sämtliche Zweckverbände im Kanton Zürich. Artikel 93 der Kantonsverfassung verlangt, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind und die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände gelten. Wichtigster Punkt der vorgeschriebenen Neuregelung ist, dass die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets ein neues Organ bilden. Als Folge davon sind die Kompetenzen der übrigen Organe teilweise ebenfalls neu zu fassen. Den Zweckverbänden wurde eine Frist bis Ende 2009 eingeräumt, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

2. Was sind Zweckverbände?

Gemeinden können sich gestützt auf § 7 des kantonalen Gemeindegesetzes für die Erfüllung einer Aufgabe in Zweckverbänden zusammenschliessen. Der Zweckverband ist im Kanton Zürich die häufigste und wichtigste Form der Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Im Jahr 2005 zählte man im Kanton Zürich 220 Zweckverbände. Der Zweckverband übernimmt als selbständiges „Unternehmen“ Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinden. Die Mitsprache der Gemeinde im übertragenen Aufgabenbereich ist aber markant schwächer ausgestaltet als bei gemeindeeigenen Aufgaben. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird in einer vertragsähnlichen Form (Statuten, Vereinbarung) geregelt. Wesentliche Elemente solcher Regelungen sind der Zweck, die Finanzierung, die Mitwirkungsrechte, die Kündigung und die Auflösung des Verbands. Traditionell ist die Zusammenarbeit unter Gemeinden vor allem in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Kläranlagen) und in der Regionalplanung. Hinzu kommen weitere Zusammenschlüsse der Feuerwehr, im Erwachsenenschutz oder im Schulbereich.

In der Vergangenheit wurde hin und wieder der Vorwurf laut, Zweckverbände führten ein demokratisch wenig kontrolliertes Eigenleben. Um diesen Vorwurf zu entschärfen, hat die neue Kantonsverfassung die Demokratisierung der Zweckverbände vorgeschrieben. Konkret wird verlangt, dass den Stimmberechtigten im jeweiligen Verbandsgebiet das Initiativ- und das Referendumsrecht sowie Finanzkompetenzen eingeräumt werden.

3. Koordination im Bezirk Horgen

Anlässlich der Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Horgen vom 8. April 2009 wurde beschlossen, den Stimmberechtigten die revidierten Zweckverbandsvereinbarungen aus Gründen der Verfahrensökonomie zeitgleich Ende 2009 den Gemeindeversammlungen zur Abstimmung vorzulegen.

Für die Gemeinde Thalwil betrifft es die nachstehenden Zweckverbände:

- Abfallverwertung Bezirk Horgen
- Abwasserreinigungsanlage Thalwil – Rüslikon – Oberrieden TRO
- Seewasserwerk Thalwil – Rüslikon – Kilchberg – Langnau a.A. TRKL
- Berufswahlschule Horgen
- Heilpädagogische Schule Horgen
- Schulpsychologischer Dienst Horgen
- Soziales Netz Bezirk Horgen

Die durch den Kanton verlangten Anpassungen wurden einerseits mittels Teil- und andererseits mittels Totalrevisionen umgesetzt. Insbesondere bei älteren Zweckverbandsvereinbarungen drängten sich neben den Anpassungen an die neue Kantonsverfassung weitere Änderungen auf. In der Folge sind die Nachführung an heute geltendes Recht oder neue Rechtsgrundlagen sowie strukturelle Anpassungen gleichzeitig erfolgt.

4. Generelle Vorgaben, welche in allen revidierten Zweckverbandsvereinbarungen berücksichtigt sind

Initiativrecht

Künftig können die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet Initiativen lancieren. In den Zweckverbandsvereinbarungen ist die Anzahl der Unterschriften zu definieren, damit eine Initiative zustande kommt.

Referendumsrecht

Das Referendumsrecht steht den Stimmberechtigten in dreistufigen Zweckverbänden zu. Dreistufig sind Zweckverbände, die als Legislativorgan eine Delegiertenversammlung kennen. In zweistufigen Zweckverbänden sind die Verbandsgemeinden bzw. die Stimmberechtigten das Legislativorgan. Ein Referendumsrecht ist im zweistufigen Zweckverband deshalb nicht erforderlich.

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten sind in den einzelnen Verbänden unterschiedlich geregelt. Das ist sinnvoll und richtig, denn die Aufgaben der verschiedenen Zweckverbände sind sehr unterschiedlich. Zweckverbände, die Infrastrukturaufgaben erfüllen, beispielsweise Kläranlagen oder Wasserversorgungen, sind in der Regel auf technische Bauten und Anlagen angewiesen, die hohe Investitions- und Unterhaltskosten auslösen. Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten liegen in diesen Zweckverbänden bei über 1 Mio. Franken. Demgegenüber können in Dienstleistungszweckverbänden, beispielsweise Beratungsdiensten, die Stimmberechtigten bereits für Kredite unter 1 Mio. Franken an die Urne gerufen werden. Im Übrigen sind auch die Finanzkompetenzen in den Verbandsgemeinden nicht einheitlich. Das ist mit ein Grund, weshalb die Stimmberechtigten über Kreditanträge nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne abstimmen. Hinzu kommt, dass nur eine gleichzeitig in allen Verbandsgemeinden stattfindende Urnenabstimmung einen fairen Meinungsbildungsprozess ermöglicht.

5. Schlussbemerkungen Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Horgen

Es ist nach wie vor sinnvoll, dass sich Gemeinden zusammenschliessen und öffentliche Aufgaben in Zweckverbänden gemeinsam erfüllen. Neben den finanziellen Vorteilen (nicht jede Gemeinde muss ein eigenes Seewasserwerk, eine eigene Kläranlage oder einen eigenen Beratungsdienst führen) ist vor allem die Bündelung von Kompetenzen ein Gewinn für die Öffentlichkeit. Zweckverbände haben häufig hohe Budgets und wurden in der Vergangenheit immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, ein undemokratisches Eigenleben zu führen. Mit der Einführung von Finanzkompetenzen und dem Initiativ- sowie dem Referendumsrecht, werden diese Vorwürfe entschärft und die Zweckverbände demokratischer.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Horgen empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb, den vorgeschlagenen Anträgen zuzustimmen.

6. Kurzzusammenfassung der einzelnen Zweckverbände

6.1 Abfallverwertung im Bezirk Horgen

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Der revidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung im Bezirk Horgen vom 23. Oktober 2008 wird zugestimmt.**
2. **Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.**

K U R Z W E I S U N G

- Zweck: Übernahme der Abfälle aus den Verbandsgemeinden und Verwertung in der regionalen Kehrichtverwertungsanlage in Horgen
- Mitgliedgemeinden: Politische Gemeinden Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil
- Teilrevision
- Verabschiedung durch Abgeordnetenversammlung zu Handen der Verbandsgemeinden am 23. Oktober 2008
- Finanzkompetenzen:

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft / Ver- bandsgemeinden	Einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000 Jährlich wiederkehrende Aus- gaben über Fr. 500'000	Einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000 Jährlich wiederkehrende Aus- gaben über Fr. 500'000
Finanzkompetenzen Abgeordnetenver- sammlung	Einmalige Ausgaben über Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 Jährlich wiederkehrende Aus- gaben von Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 Referendumsrecht der Ver- bandsgemeinden gegen Aus- gabenbeschlüsse von Fr. 1'000'000 bis Fr. 5'000'000	Einmalige Ausgaben von Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 Jährlich wiederkehrende Aus- gaben von Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 Referendumsrecht der Ver- bandsgemeinden gegen Aus- gabenbeschlüsse von Fr. 1'000'000 bis Fr. 5'000'000

Finanzkompetenzen Betriebskommission	<p>Einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000</p> <p>Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000</p>	<p>Entscheid über die mit dem Voranschlag genehmigten Betriebsausgaben:</p> <p>Einmalige Ausgaben von Fr. 50'000 bis Fr. 500'000</p> <p>Jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 20'000 bis Fr. 100'000</p>
Finanzkompetenzen Verbandsverwaltung	Keine	<p>Entscheid über die mit dem Voranschlag genehmigten Betriebsausgaben:</p> <p>Einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000</p> <p>Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000</p>

Begründung für die Anpassung der Finanzkompetenzen:
→ Neue Finanzkompetenzen für die Verbandsverwaltung.

- Volksrechte neu:

Initiative	Anzahl Unterschriften:
	1'000 Stimmberechtigte
Referendum	Anzahl Unterschriften:
	500 Stimmberechtigte
	Anzahl Delegierte:
	<ul style="list-style-type: none"> • 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung (DV) • Die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der DV

Weitere wichtige Änderungen in Kurzform:

- ✓ Neue Bestimmung zur personalrechtlichen Grundlage des Personals.
- ✓ Aufnahme der regionalen Tierkörperbeseitigungsanstalt als Verbandsanlage.
- ✓ Neue Koordination der Einsammlung und des Transports der Abfälle zur KVA durch den Verband.
- ✓ Unterstellung unter das kantonale Submissionsrecht.

6.2 Abwasserreinigungsanlage Thalwil – Rüschlikon – Oberrieden (TRO)

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Der revidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage Thalwil – Rüschlikon – Oberrieden TRO vom 15. Juni 2009 wird zugestimmt.**
2. **Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.**

KURZWEISUNG

- Zweck: Der Zweckverband betreibt und unterhält eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden
- Mitgliedgemeinden: Politische Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Oberrieden
- Totalrevision
- Verabschiedung durch Betriebskommission zu Handen der Verbandsgemeinden am 15. Juni 2009
- Finanzkompetenzen:

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft / Verbandsgemeinden	Alle Ausgaben, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen	Einmalige Ausgaben über Fr. 3'000'000 Jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 300'000
Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	Einmalige Ausgaben von Fr. 150'000 bis Obergrenze eigene Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung	Einmalige Ausgaben von Fr. 500'000 bis Fr. 3'000'000 Jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 150'000 bis Fr. 300'000
Finanzkompetenzen Betriebskommission	Einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000	Im Voranschlag enthaltene Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 • Wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000

		<p>Im Voranschlag nicht enthaltende, nicht gebundene Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000 im Einzelfall, max. jedoch Fr. 300'000 im Betriebsjahr • Wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 in Einzelfall, max. jedoch Fr. 150'000 im Betriebsjahr
--	--	--

Begründung für die Anpassung der Finanzkompetenzen:

→ Die Anpassungen erfolgen generell unter dem Gesichtspunkt der realen Werterhaltung.

- Volksrechte:

Initiative	Anzahl Unterschriften:
	600 Unterschriften von Stimmberechtigten
Kein Referendum	Anzahl Unterschriften:
	--
	Anzahl Delegierte:
	--

Begründung:

- Das Referendum bei der vorhandenen zweistufigen Organisation ohne Delegiertenversammlung ist nicht erforderlich

6.3 Seewasserwerk Thalwil, Rüslikon, Kilchberg und Langnau a.A. (TRKL)

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der revidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Seewasserwerk Thalwil – Rüslikon – Kilchberg – Langnau a. A. TRKL vom 3. April 2009 wird zugestimmt.
2. Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.

K U R Z W E I S U N G

- Zweck: Betrieb und allfälliger Weiterausbau des gemeinsamen Seewasserwerkes TRKL in Rüslikon, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern
- Mitgliedgemeinden: Thalwil, Rüslikon, Kilchberg und Langnau a.A.
- Totalrevision
- Verabschiedung durch Bau- und Betriebskommission zu Handen der Verbandsgemeinden 3. April 2009
- Finanzkompetenzen:

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft/ Verbandsgemeinden	--	Einmalige Ausgaben über Fr. 1'000'000 Jährlich wiederkehrende Aus- gaben über Fr. 250'000
Vorsteherschaften Verbandsgemeinden	--	Einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000, wiederkehrend bis Fr. 250'000
Finanzkompetenzen Bau- und Betriebs- kommission	Einmalige Ausgaben ausserhalb Voranschlag bis Fr. 150'000 Jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb Vor- anschlag bis Fr. 15'000	Einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 Jährlich wiederkehrende Aus- gaben bis Fr. 150'000

		Einmalige Ausgaben ausserhalb Voranschlag bis Fr. 50'000, maximal jedoch Fr. 150'000
		Wiederkehrende Ausgaben ausserhalb Voranschlag Fr. 5'000, maximal jedoch Fr. 15'000

Begründung für die Anpassung der Finanzkompetenzen:

→ Anpassungen erfolgen generell unter dem Gesichtspunkt der realen Werterhaltung.

- Volksrechte:

Initiative	Anzahl Unterschriften:
	1'000 Stimmberechtigte
Referendum	Anzahl Unterschriften:
Kein	--
	Anzahl Delegierte:
	--

Begründung:

- Das Referendum bei der vorhandenen zweistufigen Organisation ohne Delegiertenversammlung ist nicht erforderlich

Weitere wichtige Änderungen in Kurzform:

- ✓ Die Beschlussfassung in der Bau- und Betriebskommission wird präziser geregelt.
- ✓ In den weiteren Kapiteln werden die qualitativen Grundlagen des Wasserbezugs und deren Änderung, die Grundlagen für die Führung des Verbandshaushaltes sowie des Rechnungswesens und die Rechtsmittel präziser geregelt.

6.4 Berufswahlschule Bezirk Horgen (BWS)

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Der revidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Berufswahlschule Horgen vom 3. Dezember 2008 wird zugestimmt.**
2. **Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.**

K U R Z W E I S U N G

- Zweck: Der Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen stellt sicher, dass den im Verbandsgebiet wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht. Die Berufswahlschule Bezirk Horgen bereitet Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vor.
- Mitgliedgemeinden: Schulgemeinden Hirzel und Oberrieden, Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten sowie die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau, Richterswil, Rüslikon und Thalwil
- Totalrevision
- Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung der BWS am 3. Dezember 2008
- Finanzkompetenzen:

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft/Verbands- gemeinden	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten über Fr. 10'000 für einmalige Ausgaben pro Jahr Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im jährlichen Voranschlag: über Fr. 10'000 für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr), über Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (über Fr. 10'000 im gesamten pro Jahr).	Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 250'000 Jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 150'000

Finanzkompetenzen Delegiertenversammlung	<p>Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten bis Fr. 10'000 für einmalige Ausgaben pro Jahr</p> <p>Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im jährlichen Voranschlag: bis Fr. 10'000 für einmalige Ausgaben (bis Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr), bis Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (bis Fr. 10'000 im gesamten pro Jahr).</p>	<p>Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 oder von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000</p> <p>Die Bewilligung von Zusatzkrediten und von neuen im Voranschlag nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 (maximal Fr. 20'000 pro Jahr)</p>
Finanzkompetenzen Schulkommission	Besondere Ausgaben bis Fr. 3'000 pro Rechnungsjahr	<p>Neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000</p> <p>Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 (maximal Fr. 10'000 pro Jahr)</p>

Begründung für die Anpassung der Finanzkompetenzen:
→ Zeitgemässe Anpassung

- Volksrechte:

Initiative	Anzahl Unterschriften:
	500 Stimmberechtigte
Referendum	Anzahl Unterschriften:
	<ul style="list-style-type: none"> • 200 Unterschriften von Stimmberechtigten
	<ul style="list-style-type: none"> • die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung DV • 1/3 der Mitglieder DV

Weitere wichtige Änderungen in Kurzform:

- ✓ Einführung eines Vizepräsidiums für die Delegiertenversammlung.
- ✓ Schulkommission ist neu für die Anstellung und Entlassung des Personals zuständig.

6.5 Sonderschulung Bezirk Horgen (Heilpädagogische Schule Waidhöchi HPS)

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der revidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Horgen vom 6. Januar 2009 wird zugestimmt.
2. Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.

K U R Z W E I S U N G

- Zweck: Der Verband bezweckt die Durchführung von Sonderschulungen in Form einer Tagesschule und der Integrierten Sonderschulung im Bezirk Horgen. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.
- Mitgliedgemeinden: Schulgemeinde Oberrieden sowie die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Rüschlikon und Thalwil
- Totalrevision
- Verabschiedung durch die Delegiertenkommission am 6. Januar 2009
- Finanzkompetenzen:

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft/Verbandsgemeinden	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten: über Fr. 5'000 für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr), über Fr. 2'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (über Fr. 10'000 im gesamten pro Jahr) Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im jährlichen Voranschlag: über Fr. 8'000 für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr),	Einmalige Ausgaben über Fr. 250'000 Jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000

	über Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (über Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr)	
Finanzkompetenzen Delegiertenkommission	<p>Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten: bis Fr. 5'000 für einmalige Ausgaben (bis Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr), bis Fr. 2'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (bis Fr. 10'000 im gesamten pro Jahr)</p> <p>Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im jährlichen Voranschlag: bis Fr. 8'000 für einmalige Ausgaben (bis Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr) bis Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (bis Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr)</p>	<p>Die Bewilligung von Zusatz- bzw. Nachtragskrediten und für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:</p> <p>einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 (Fr. 40'000 insgesamt pro Jahr), jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 (Fr. 20'000 insgesamt pro Jahr)</p> <p>Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im jährlichen Voranschlag im Vergleich zum Vorjahr: einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000</p>

Begründung für die Anpassung der Finanzkompetenzen:

→ Zeitgemässe Anpassung

- Volksrechte:

Initiative	Anzahl Unterschriften:
	400 Stimmberechtigte
Referendum	Anzahl Unterschriften:
	<ul style="list-style-type: none"> • 200 Unterschriften • die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung DV • 1/3 der Mitglieder DV

Weitere wichtige Änderungen in Kurzform:

- ✓ Aktualisierung der Formulierung des Zweckartikels.
- ✓ Neue Zusammensetzung des Arbeitsausschusses.

6.6 Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Der revidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst Bezirk Horgen vom 12. November 2008 wird zugestimmt.**
2. **Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.**

K U R Z W E I S U N G

- Zweck: Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Dessen Angebote beinhalten insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) Hilfe. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.
- Mitgliedgemeinden: Schulgemeinden Hirzel und Oberrieden, Primarschulgemeinde Hütten, Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten sowie die Politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil
- Totalrevision
- Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung des SPD vom 12. November 2008
- Finanzkompetenzen:

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft/Verbandsgemeinden	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten über Fr. 5'000 für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr), über Fr. 2'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (über Fr. 10'000 im gesamten pro Jahr)	Einmalige Ausgaben über Fr. 250'000 Jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000

	Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres: über Fr. 8'000 für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr), bis Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (über Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr)	
Finanzkompetenzen Delegiertenversammlung	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten bis Fr. 5'000 für einmalige Ausgaben (Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr), bis Fr. 2'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Fr. 10'000 im gesamten pro Jahr) Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres bis Fr. 8'000 für einmalige Ausgaben (Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr), bis Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Fr. 20'000 im gesamten pro Jahr)	Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im jährlichen Voranschlag bis Fr. 250'000 (einmalige Ausgaben), bis Fr. 150'000 (jährlich wiederkehrende Ausgaben) Die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang: einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 (Fr. 30'000 insgesamt pro Jahr), jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 5'000 (Fr. 20'000 insgesamt pro Jahr)

Begründung für die Anpassung der Finanzkompetenzen:

→ Zeitgemässe Anpassung

- Volksrechte:

Initiative	Anzahl Unterschriften:
	400 Unterschriften von Stimmberechtigten
Referendum	Anzahl Unterschriften:
	<ul style="list-style-type: none"> • 200 Unterschriften von Stimmberechtigten • die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden

	Mitglieder der Delegiertenversammlung DV • 1/3 der Mitglieder DV
--	---

Weitere wichtige Änderungen in Kurzform:

- ✓ Aktualisierung der Formulierung des Zweckartikels.
- ✓ Umbenennung der Arbeitskommission in Aufsichtskommission.
- ✓ Einführung eines Vizepräsidiums für die Delegiertenversammlung.
- ✓ Neue Zusammensetzung der Aufsichtskommission.
- ✓ Verlagerung der Anstellungskompetenz von der Delegiertenversammlung zur Aufsichtskommission.
- ✓ Aufhebung des reduzierten Beitrages für die Schüler der Oberstufe.

6.7 Soziales Netz Bezirk Horgen

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Der revidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Soziales Netz Bezirk Horgen SNH vom 24. September 2009 wird zugestimmt.**
2. **Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.**

K U R Z W E I S U N G

- Zweck: Der Verband unterhält Institutionen der sozialen und beruflichen Integration und erbringt Dienstleistungen, die sich schwerpunktmässig mit folgenden Aufgaben befassen:
 - Vormundschaftliche und freiwillige Beratung und Betreuung
 - Hilfsangebote für sozial Randständige
 - Prävention
- Die einzelnen Gemeinden können sich an allen oder einzelnen Teilaufgaben beteiligen
- Mitgliedgemeinden: Adliswil, Langnau a.A., Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Oberrieden, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil, Wädenswil (voraussichtlich ab 2010 Richterswil)
- Teilrevision
- Verabschiedung durch Delegiertenversammlung zu Handen der Verbandsgemeinden am 24. September 2009
- Finanzkompetenzen:

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft/Verbandsgemeinden	Einmalige Ausgaben über Fr. 50'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000	Keine Änderung
Finanzkompetenzen Delegiertenversammlung	Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beiträge hinausgehen: Einmalige Ausgaben im einzelnen Fall bis Fr. 50'000, höchstens aber Fr. 200'000 pro Jahr.	Keine Änderung

	Jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 10'000, höchstens aber Fr. 30'000 pro Jahr.	
Finanzkompetenzen Vorstand	<p>Ausgaben, die im Voranschlag enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen des Zweckverbandes, früherer Verbandsbeschlüsse oder gesetzlicher Bestimmungen sind.</p> <p>Ausgaben und Ausfälle bei Einnahmen, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beiträge hinausgehen.</p> <p>Einmalige Ausgaben im einzelnen Fall bis Fr. 25'000, höchstens aber Fr. 50'000 pro Jahr.</p> <p>Jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000, höchstens aber Fr. 10'000 pro Jahr.</p>	Keine Änderung
Finanzkompetenzen Geschäftsleitung	Keine	keine

Begründung für die Anpassung der Finanzkompetenzen:

→ Kleinere Anpassungen der Finanzkompetenzen, damit die Organe handlungsfähiger sind.

- Volksrechte:

Initiative	Anzahl Unterschriften:
	1'000 Unterschriften
Referendum	Anzahl Unterschriften:
	<ul style="list-style-type: none"> • 500 Unterschriften von Stimmberechtigten
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrheit der an der Delegiertenversammlung DV anwesenden Mitglieder an der gleichen Sitzung
	<ul style="list-style-type: none"> • 1/3 der DV

Weitere wichtige Änderungen in Kurzform:

- ✓ Differenzierung des Kostenverteilers. Neu: Für Teilbereiche ist eine fallbezogene Vollkostenrechnung vorgesehen.

Sonderhinweise

Ergänzend zu diesen allgemeinen Ausführungen können die vollständigen Fassungen der Statuten zu jedem Zweckverband auf der Homepage oder in der Aktenaufgabe im Gemeindehaus der jeweiligen Gemeinde eingesehen werden.

Die Gemeindeversammlung Thalwil verabschiedete bereits am 18. Juni 2008 die Revision der Statuten der Zweckverbände

- Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ
- Abwasserreinigungsanlage ARA Sihltal